

Stand: 23. August 2013

(Konsolidierte Fassung)

**Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken  
der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzli-  
chen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeits-  
schutzstrategie (GDA)**

zwischen

den gewerblichen Unfallversicherungsträgern und den Unfallversicherungsträgern  
der öffentlichen Hand,

vertreten durch  
die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)  
Landesverband (Nordost, Nordwest, West, Mitte, Südost, Südwest)

als Gemeinsamer landesbezogener Stelle  
gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII

und

dem Land .....

vertreten durch  
die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde

Ministerium für .....

nachstehend insgesamt Vereinbarungspartner genannt.

## Präambel

Arbeitsschutz umfasst den Erhalt und die Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Ein moderner Arbeitsschutzansatz muss die gemeinsamen Interessen der Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftspolitik, der Arbeitgeber und Unternehmer sowie der Beschäftigten nach wettbewerbsfähigen Betrieben und menschengerechten, gesundheitsförderlichen Arbeitsbedingungen miteinander verknüpfen. Sichere und gesunde Arbeitsplätze liegen im Interesse der Beschäftigten und sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten sind vom wirtschaftlichen Erfolg nicht zu trennen.

Mit dem Ziel, die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern, um damit wichtige Beiträge zur besseren Entwicklung der Humanressourcen, zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zur langfristigen Kostenentlastung der sozialen Sicherungssysteme zu leisten, haben der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) beschlossen. In dieser werden Arbeitsschutzziele festgelegt, die kooperativ und arbeitsteilig umgesetzt werden. Zur Erfolgskontrolle wird die Erreichung der Ziele einer Evaluation unterzogen.

In einer Zeit, die von grundlegenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen geprägt ist, erfordert die Umsetzung der Ziele der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie von den Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Ländern sowie von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eine Neuorientierung und eine Neubestimmung von Handlungszielen und -methoden.

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder überwachen die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und beraten den Arbeitgeber bei der Erfüllung der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten. Die Unfallversicherungsträger überwachen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, sorgen für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und beraten die Unternehmer und Versicherten gemäß ihres sozialversicherungsrechtlichen Präventionsauftrages nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Eine weitere Verbesserung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Beteiligten im dualen Arbeitsschutzsystem ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und ein Kernelement der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

Mit der Rahmenvereinbarung werden die gleichlautenden Aufträge des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum engen Zusammenwirken zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches konkretisiert.

Die Rahmenvereinbarung beschreibt insbesondere die Inhalte, über die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 SGB VII zwischen den Unfallversicherungsträgern, vertreten durch die gemeinsamen landesbezogenen Stellen, und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden Vereinbarungen abzuschließen sind (Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie; Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme).

Hierdurch wird die Voraussetzung für ein vertrauensvolles, aufeinander abgestimmtes und arbeitsteiliges Handeln zwischen den Aufsichtsdiensten geschaffen, das den Prinzipien eines modernen, bedarfsgerechten und effizienten Verwaltungshandelns Rechnung trägt.

Dieses Zusammenwirken betrifft die betriebliche als auch die Landes- und Bundesebene.

## **I. Allgemeines**

### Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für

1. die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden (staatliche Arbeitsschutzbehörden)
2. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) nach § 114 SGB VII im Rahmen ihres Präventionsauftrags gemäß § 14 SGB VII

Sie enthält die für die Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie auf Länderebene erforderlichen Maßgaben an die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger und dient der Untersetzung des in § 21 Abs. 3 ArbSchG und in § 20 Abs. 1 SGB VII geforderten Zusammenwirkens von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern bei der Beratung und Überwachung der Unternehmen auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie.

(2) Die Rahmenvereinbarung gilt nicht unmittelbar in Bereichen, in denen staatliche Arbeitsschutzvorschriften einschließlich des Arbeitsschutzgesetzes nicht oder teilweise nicht anwendbar sind (z.B. freiwillig Versicherte, landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, deren Ehegatten und mithelfende Familienangehörige, Schüler, Schülerinnen und Studierende).

(3) Bestehende Vereinbarungen zum Regelungsbereich dieser Rahmenvereinbarung zwischen einzelnen Unfallversicherungsträgern mit den jeweiligen für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden sind an die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung anzupassen.

## Artikel 2 Ziele und Grundsätze

(1) Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und daraus gegebenenfalls abgeleiteter Umsetzungsvereinbarungen auf Länderebene verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz festgelegten Arbeitsschutzziele in den vorrangigen Handlungsfeldern mit hieraus abgeleiteten Arbeitsprogrammen gemeinsam umzusetzen.

(2) Die aufgrund der von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz vorgegebenen Eckpunkte bundesweit nach einheitlichen Kriterien und gemeinsam durchzuführenden Arbeitsprogramme werden hinsichtlich der Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz bestimmten Indikatoren von den Vereinbarungspartnern gemeinsam evaluiert; die Ergebnisse der Evaluation werden der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz zur Verfügung gestellt.

(3) In Ergänzung der Arbeitsprogramme der nationalen Arbeitsschutzkonferenz können Länder und Unfallversicherungsträger gemeinsame landesbezogene Arbeitsschutzaktivitäten planen, durchführen und evaluieren.

(4) Die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie umzusetzenden Arbeitsprogramme und die sonstigen landesbezogenen Arbeitsschutzaktivitäten sowie die Beratungs- und Überwachungstätigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch werden im Sinne eines arbeitsteiligen und aufeinander abgestimmten Vorgehens der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger in den Betrieben bzw. Branchen durchgeführt. Die Arbeitsteilung erfolgt vorrangig nach den vorhandenen Kompetenzen.

(5) Zur Umsetzung einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie stimmen Unfallversicherungsträger und staatliche Arbeitsschutzbehörden gemäß § 20 Abs. 1 SGB VII und gemäß § 21 Abs. 3 ArbSchG Grundsätze und Leitlinien zur Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit ab.

## **II. Zusammenarbeit auf Betriebsebene**

### Artikel 3 Koordinierung und Informationsaustausch

(1) Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger berücksichtigen bei der Planung und Durchführung ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeiten die abgestimmten Grundsätze und Leitlinien nach Artikel 2 Abs. 5. Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten müssen gewährleisten, dass die für die Prävention zur Verfügung stehenden Personalressourcen zielgerichtet und arbeitsteilig eingesetzt und so inhaltliche oder zeitliche Überschneidungen von Aktivitäten in den Betrieben vermieden werden.

(2) Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger verpflichten sich insbesondere zum Austausch der hierfür wesentlichen Daten und In-

formationen. Zu diesem Zweck wird eine von beiden Seiten zu nutzende internetgestützte Daten- und Informationsbasis gemeinsam entwickelt, bereitgestellt und unterhalten. Hierbei sind Nutzen und Aufwand in einem für die praktischen Erfordernisse angemessenen Verhältnis zu halten.

(3) Die gemeinsame Daten- und Informationsbasis enthält landesbezogen und datenschutzgerecht

- Betriebliche Basisdaten, insbesondere Termine
- nutzbare Informationen und Daten über Betriebsbesichtigungen, sowohl retrospektiv (wesentliche Ergebnisse aus erfolgten Besichtigungen oder Programmen) als auch prospektiv (geplante Besichtigungen, zukünftige Programme),
- Angaben zu den Ansprechpartnern in den Aufsichtsdiensten.

(4) Über die Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen aus besonderem Anlass, u. a. bei Anträgen des Betriebes auf Ausnahmen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, bei Untersuchungen von Unfällen oder Berufskrankheiten oder beim Vorliegen unmittelbarer spezifischer Gefährdungen unterrichten sich die Aufsichtsdienste, soweit die Information für die Tätigkeit des anderen Aufsichtsdienstes von wesentlicher Bedeutung oder rechtlich geboten ist; dies soll möglichst zeitnah erfolgen.

(5) Bei der Beratung von Bauherren und Bauunternehmen sowie bei der Überwachung der Planung und Ausführung von Bauvorhaben ist nach dem „Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.

(6) Bei besonderen Vorkommnissen, z. B. bei schweren und bei tödlichen Arbeitsunfällen, unterrichten sich die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger unverzüglich gegenseitig. Sie stimmen das weitere Vorgehen, insbesondere ob eine gemeinsame Betriebsbesichtigung der Aufsichtsdienste zu veranlassen ist, miteinander ab.

### **III. Zusammenarbeit auf Landesebene**

#### **Artikel 4**

Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der gemeinsamen landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger

(1) Die Steuerung der Zusammenarbeit auf Landesebene erfolgt zwischen der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und der gemeinsamen landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger gemäß § 20 Abs.2 SGB VII.

(2) Die gemeinsame landesbezogene Stelle auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 3 SGB VII und die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen über die Durchführung der Arbeitsprogramme nach Artikel 2 Abs. 2 auf der Grundlage bundesweit einheitlicher Projektpläne sowie über gemeinsame landesbezogene Arbeitsschutzaktivitäten nach Artikel 2 Abs. 3
- Steuerung der Umsetzung der Arbeitsprogramme sowie gemeinsamer landesbezogener Arbeitsschutzaktivitäten
- Evaluierung der mit den Arbeitsprogrammen und den gemeinsamen landesbezogenen Arbeitsschutzaktivitäten erzielten Wirkungen auf der Basis valider empirischer Erhebungsmethoden
- Abstimmung der arbeitsteiligen Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten sowie
- Sicherstellung der gemeinsamen Daten- und Informationsbasis.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 2 findet mindestens einmal jährlich eine Sitzung der gemeinsamen landesbezogenen Stelle mit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde statt.

(4) Die gemeinsame landesbezogene Stelle organisiert im Wechsel mit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde einen regelmäßigen, mindestens einmal jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger über Themen der Beratungs- und Überwachungstätigkeit. Der Erfahrungsaustausch erfolgt auch durch die wechselseitige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Tagungen und Konferenzen sowie durch die gegenseitige Mitwirkung an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, insbesondere bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, oder durch die Bereitstellung von Referenten für Vortragsveranstaltungen.

#### **IV. Zusammenarbeit auf Bundesebene**

##### Artikel 5

##### Zusammenarbeit in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

(1) Die Zusammenarbeit auf Bundesebene erfolgt in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz gemäß § 20b des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Nationale Arbeitsschutzkonferenz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere auf Anforderung die erforderlichen Daten und Informationen aufzubereiten und zu übergeben.

##### Artikel 6

##### Inkrafttreten

(1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit unter Beachtung der Ziele der in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung auch und solange die Umsetzungsvereinbarungen noch nicht geschlossen sind.

(2) Diese Vereinbarung gilt zunächst drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Sie gilt jeweils weitere drei Jahre, soweit sie nicht von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Gültigkeitsperiode gekündigt wird.

....., den .....

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e. V.  
Landesverband .....  
als Gemeinsame landesbezogene Stelle  
nach § 20 Abs. 2 SGB VII

Ministerium für .....  
.....  
des Landes .....